

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2,
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt

An die
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

Per e-mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at

Datum	22.11.2017
Zahl	02-FINB-3901/13-2017

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Sadjak
Telefon	050 536 12332
Fax	050 536 12300
E-Mail	abt2.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung, das Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz, uvm. Geändert werden; 01-VD-LG-1820/4-2017; Begutachtungsverfahren
Stellungnahme

Seitens der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau, darf zu betreffendem Begutachtungsentwurf in Bezug auf die geplante neue Regelung in § 18 (7) K-WFG zur Entsendung je eines Vertreters durch die im Landtag, nicht aber in der Landesregierung, vertretenen Parteien als Vertrauenspersonen zu den Sitzungen des Kuratoriums des Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds (KWF) wie folgt Stellung genommen werden:

Aus Sicht der Finanzabteilung sollte gewährleistet werden, dass hier für die jeweilige Periode nur eine konkrete Person als Vertrauensperson (allenfalls mit einem Ersatzmitglied) nominiert werden kann, um hier entsprechende laufende Kenntnisse des Geschäftsverlaufes des KWF bei der Vertrauensperson sicherzustellen. Auch sollte geprüft werden, auf welche Weise die sinngemäße Anwendung der Regelungen zur Unvereinbarkeit und Befangenheit gemäß § 20 K-WFG auf diesen Personenkreis sichergestellt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 30 K-WFG jedenfalls auch für die Vertrauenspersonen gilt. Allenfalls wäre die bestehende Regelung zur Sicherstellung der Verpflichtung auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Funktion der Vertrauensperson anzupassen. Gesondert geklärt werden sollte, ob die Vertrauenspersonen wie die Kuratoriumsmitglieder von der Landesregierung anzugeloben sind (siehe § 18 (6) K-WFG).

Abteilung 2:
Dr. Horst Felsner